

Obacht beim Verkauf eines Pflegedienstes

Von Martina Becker

Beim Verkauf eines ambulanten Pflegedienstes wird regelmäßig ein Wettbewerbsverbot vereinbart. Dabei verpflichtet sich der Verkäufer, für mehrere Jahre in einem bestimmten räumlichen Umkreis keinen Pflegedienst neu zu eröffnen oder zu betreiben. Dies lässt er sich entsprechend vergüten. Dazu wurde nun ein aktuelles Urteil veröffentlicht.

Gera. Für einen Käufer ist das Wettbewerbsverbot besonders wichtig, weil ein ambulanter Pflegedienst nur mit den bisherigen Patienten wirtschaftlich sinnvoll fortgeführt werden kann. Von daher ist er auch bereit, hierfür einen Teil des Kaufpreises zu zahlen.

Zivilrechtlich ist die Vereinbarung unproblematisch, anders ist es aber bei der Umsatzsteuer. Beim Verkauf eines Pflegedienstes wird an diese häufig nicht gedacht. Da die Pflegeleistungen umsatzsteuerfrei sind, wird beim Abschluss des Kaufvertrages davon ausgegangen, dass dies auch für den Verkauf gilt. Das ist jedoch nicht in jedem Fall so.

Wettbewerbsverbot als Teil der Geschäftsveräußerung

Nur wenn es sich um eine sogenannte Geschäftsveräußerung

im Ganzen handelt, fällt keine Umsatzsteuer an. Diese erfordert, dass die übertragenen Gegenstände ein hinreichendes Ganzes bilden. Sie müssen dem Käufer die Fortsetzung der bisher durch den Verkäufer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen und der Käufer muss diese auch ausüben. Aber wie ist es mit einem Wettbewerbsverbot? Gehört dieses noch zur Geschäftsveräußerung oder

bar, persönlich oder über Dritte, die vom Käufer übernommenen sowie von diesem neu gewonnenen Patienten abzuwerben oder einem anderen Unternehmen zu empfehlen.

Vorsicht bei Vereinbarung eines gesonderten Entgelts

Dem vereinbarten Konkurrenzverbot kam hier keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung neben der Geschäftsveräußerung zu. Für den Übernehmer eines ambulanten Pflegedienstes ist entscheidend, dass er den Betrieb auf Dauer mit Gewinn fortführen kann. Dies hängt davon ab, ob er den bisherigen Namen fortführen darf und ein Patientenstamm vorhanden ist. Mit dem Patientenstamm eng verbunden ist in der Regel das Wettbewerbsverbot. Nur durch dieses ist gesichert, dass der Verkäufer wirklich seine bisherige Tätigkeit beendet. Es ermöglicht dem Käufer den ambulanten Pflegedienst fortzuführen. Damit kommt bei der Übertragung eines ambulanten Pflegedienstes dem Wettbewerbsverbot und dem Pa-

tientenstamm, also den immateriellen Wirtschaftsgütern, eine wesentlichere Bedeutung gegenüber den übertragenen Betriebsmitteln zu. Das Wettbewerbsverbot ist damit Teil der Geschäftsveräußerung. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Im Kaufvertrag war für das Wettbewerbsverbot gesondert ein Kaufpreis festgesetzt. Eine derartige Vereinbarung kann für eine eigenständig zu beurteilende und damit umsatzsteuerpflichtige Leistung sprechen. Der Bundesfinanzhof hat dies jedoch hier als nachrangig angesehen. Ansonsten könnten die Vertragsparteien selbst steuern, ob das Wettbewerbsverbot umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Es kommt jedoch auf den Einzelfall an. Auf den Ausweis eines gesonderten Entgelts für ein Wettbewerbsverbot sollte bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen verzichtet werden. Die Umsatzsteuerfreiheit kann ansonsten gefährdet sein. //

„Für den Käufer ist entscheidend, dass er den Betrieb auf Dauer mit Gewinn weiterführen kann.“

Martina Becker



ist es eine sonstige Leistung des Verkäufers, die er sich zusätzlich vergüten lässt? Damit würde Umsatzsteuer anfallen.

Klarheit hat nun ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil v. 29.8.2012, XI R 1/11, veröffentlicht am 13.2.2013) gebracht. Dieses betraf einen ambulanten Pflegedienst, der für 1 250 000 Euro veräußert wurde. Vom Kaufpreis entfielen 480 000 Euro (38,4 Prozent) auf ein Wettbewerbsverbot, das für zwei Jahre galt. Damit verpflichtete sich die Verkäuferin, weder mittelbar noch unmittel-

bar, persönlich oder über Dritte, die vom Käufer übernommenen sowie von diesem neu gewonnenen Patienten abzuwerben oder einem anderen Unternehmen zu empfehlen.

INFORMATION

Die Autorin ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Gera, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche.

Kontakt: ETL ADVITAX Gera
advitax-gera@etl.de
www.etl.de/advitax-gera/
Tel: 0365/ 7731130